

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 8 und 9 des kommunalen Abgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen für die

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 23,00 Euro |
| 2. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 30,00 Euro bis 100,00 Euro |

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 620,00 € |
| 2. für Personen unter 10 Jahren | 360,00 € |
| 3. für Tot- und Fehlgeburten, Ungeborene und Kinder bis zum 1. Lebensjahr | 295,00 € |
| 4. für die Beisetzung von Aschen | 295,00 € |
| 5. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und angefangener Stunde | 62,00 € |

(2) Grabberechtigungsgebühren

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| a) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1 150,00 € |
| b) für Personen unter 10 Jahren | 400,00 € |
| 2. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 400,00 € |
| 3. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| a) Wahlgrab je Einzelgrabfläche | 1 380,00 € |
| b) für die notwendige Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) je angefangenes Jahr | 92,00 € |
| c) Urnenwahlgrab | 1 000,00 € |
| d) für die notwendige Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Urnendoppelgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist (15 Jahre) je angefangenes Jahr | 50,00 € |
| 4. Zusätzliche Urne in einem Erdgrab | 345,00 € |

(3) Die Leichenhallengebühr beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle) | 450,00 € |
| 2. für die Benutzung einer Leichenzelle je angefangenen Tag | 35,00 € |

§ 6
Kosten der Grabumrandung

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung der Grabumrandungen werden auf die betroffenen Gräber umgelegt und dem jeweiligen Schuldner der Friedhofgebühren in Rechnung gestellt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2009 außer Kraft.

Frankenhardt, den 28.06.2011

gez.

K a r l e
Bürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Frankenhardt verletzt worden sind.